

Satzung des Fördervereins der Marie Ulfers Schule e.V. in Carolinensiel

§ 1

Name und Sitz des Fördervereins

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Marie Ulfers Schule e.V. in Carolinensiel

2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Carolinensiel. Der Gerichtsstand ist Wittmund.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

§ 3

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck und die Aufgabe, die Marie Ulfers Schule finanziell und ideell zu unterstützen, soweit eine Finanzierung über den Schulträger bzw. die öffentliche Hand nicht möglich ist.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein fördert:

1. Die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln die vorwiegend der Schulgemeinschaft und Elternarbeit dienen.
 2. alle gemeinschaftlichen Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern, von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern und Ehemaligen.
 3. die schülergerechte Ausgestaltung der Schulanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden: Einzelpersonen oder Firmen, Gesellschaften, juristische Personen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Vereine und Verbände.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand mit Mehrheit.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit der Mehrheit des Vorstandes in den Verein aufgenommen wird.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6

Rechte und Pflichten

1. Rechte:
Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.
2. Pflichten:
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des Paragraphen 3 zu unterstützen.

§ 7

Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Er wird im November für das laufende Kalenderjahr entrichtet.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassierer/in
 - e) einem Mitglied des Schulelternrates
 - f) einem Mitglied aus der Lehrerschaft
 - g) bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder zu § 9.1 e) und f) werden aus den entsendenden Gremien benannt, falls sie nicht bereits im Vorstand vertreten sind.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den erste/n und die/den zweite/n Vorsitzende/n vertreten, jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Wahrnehmung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die/Der Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder des Vereins werden durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage der Grundschule: „<http://www.grundschule-caro.de>“ in der Rubrik „Förderverein“ unter Angabe der Tagesordnung über die bevorstehende Mitgliederversammlung informiert. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Eingangsbereich der Grundschule, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Tagesordnung sind vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und die Erteilung der Entlastung.
4. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins oder ihre/seine Stellvertreter/in.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Gesetze oder Satzungen schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzungen dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Bescheid, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Förderkreis Deutsches Sielhafenmuseum e.V., Pumphusen 3, 26409 Carolinensiel zugeführt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Änderungen von einzelnen Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtlich nicht zulässig sein, sind diese der geltenden Rechtslage anzupassen. Die Verbindlichkeit der übrigen Satzung bleibt davon unberührt.

Carolinensiel, 16.11.2018